

Allgemeines Berggesetz.*

Vom 24. Juni 1865.*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG; wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum aufgenommen
Datum: GS 705; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 8

750-1-1

**Gesetz
betreffend die Abänderung des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865.***

Vom 18. Juni 1907.*

Überschrift: Ges. v. 24. 6. 1865, GVBl. Sb. I 750-1; wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum aufgenommen
Datum: GS 119; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 32

761-1

**Gesetz
über die Zwangsvollstreckung aus Forderungen
landschaftlicher Kreditanstalten.***

Vom 3. August 1897.*

§ 1

- (1) Für öffentliche landschaftliche (*ritterschaftliche*) Kreditanstalten kann mit *landesherrlicher* Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:
1. daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehen soll;
 2. daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramt befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.
- (2) Als landschaftliche Kreditanstalt im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die *provinzial-(kommunal-)ständischen* öffentlichen Grundkreditanstalten.
- (3) Beruht die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz, so können die im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen durch *Königliche Verordnung* getroffen werden.

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG
Datum: Verk. am 6. 9. 1897, GS 388